

Derzeit wird die dauerhafte Reaktivierung der Bahnstrecke Worms – Kaiserslautern betrieben. Sollte eine dauerhafte Reaktivierung erfolgen, ist in Marnheim ein entsprechender Bahnhaltepunkt zu errichten. Dieser ist im Bereich des Bahnhofsumfeldes vorgesehen. Zur Absicherung dieser städtebaulichen Zielsetzung wird die folgende Satzung beschlossen.

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I. S. 2878) am 07. Juli 2008 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Marnheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstückes Plan-Nr. 3949, Bahnhofsumfeld, in Marnheim. Die Teilfläche ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Marnheim, den 16.07.2008

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung einschl. des zugehörigen Lageplanes stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Marnheim, den 16.07.2008

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Die Satzung mit Lageplan kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbollen, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Unbeachtlich sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.